



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 39

Jahrgang 50
31. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mönchengladbach vom 11. Dezember 2024

Zur Durchführung der in den §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r), 59 Abs. 3 und 4, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) - SGV. NRW. 2023 -, enthaltenen Bestimmungen wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 11. Dezember 2024 folgende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mönchengladbach erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse und dient der öffentlichen Finanzkontrolle. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und kontrollieren. Diese Rechnungsprüfungsordnung legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze und Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung fest.
- (2) In der Stadt Mönchengladbach ist als örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 GO NRW der Fachbereich Rechnungsprüfung eingerichtet.

§ 2 Rechtliche Stellung des Fachbereiches Rechnungsprüfung

- (1) Die rechtliche Stellung und die Aufgabenstellung des Fachbereiches Rechnungsprüfung leiten sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie dieser Rechnungsprüfungsordnung ab.
- (2) Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Er ist von fachlichen Weisungen frei. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Fachbereiches Rechnungsprüfung.
- (3) Die Leitung und die Prüfer müssen die für ihre Aufgaben erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen.
- (4) Der Rat der Stadt Mönchengladbach bestellt die Leitung und die Prüfer und beruft sie ab (§ 101 Abs. 4 GO NRW).

§ 3 Aufgaben des Fachbereiches Rechnungsprüfung

- (1) Der Fachbereich Rechnungsprüfung hat nach der Gemeindeordnung folgende gesetzliche Aufgaben:
 - a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt Mönchengladbach (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
 - b) die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
 - c) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 - d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
 - e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und Ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
 - f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor Ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
 - g) die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW) und
 - h) die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Buchstabe a) sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Über die gesetzlichen Pflichtaufgaben der §§ 102 und 104 Abs. 1 GO NRW sowie anderer gesetzlicher Pflichtaufgaben hinaus kann der Fachbereich Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben wahrnehmen:
 - a) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 - b) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt Mönchengladbach nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
 - c) die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der städtischen Eigenbetriebe sowie für Einrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW kann durch den Fachbereich Rechnungsprüfung nach § 103 GO NRW wahrgenommen werden, sofern die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt wird, eine Beauftragung durch die zuständige Betriebsleitung (§ 21 Abs. 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)) vorliegt und der Prüfungsauftrag von der Leitung

des Fachbereiches Rechnungsprüfung angenommen wurde. Die vorherige Beschlussfassung des Betriebsausschusses für eine Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung bleibt unberührt.

(4) Aufgrund von § 104 Abs. 3 GO NRW überträgt der Rat dem Fachbereich Rechnungsprüfung folgende weitere Aufgaben:

- a) die Prüfung von Investitionskontrollen, Betriebsabrechnungen und Gebühren-/Entgeltkalkulationen,
- b) die Prüfung von Verwendungsnachweisen zu überörtlichen Zuwendungen an die Stadt (insbesondere vom Bund, dem Land, dem Landschaftsverband, etc.), soweit der Zuwendungsgeber dies fordert,
- c) die stichprobenweise Prüfung der von den städtischen Organisationseinheiten geprüften Verwendungsnachweise bei den von der Stadt an Dritte gewährten Zuwendungen bzw. Zuschüssen über 1.000,00 EUR,
- d) die Prüfung von Schlussrechnungen im Rahmen von Verwendungsnachweisen zu überörtlichen Zuschüssen im Baubereich,
- e) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie deren Schlussrechnungen,
- f) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,
- g) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- h) die Prüfung der Wirtschaftsführung, der Finanzbuchhaltung und des Jahresabschlusses von Zweckverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), an denen die Stadt Mönchengladbach beteiligt ist, sofern die Satzung des Zweckverbandes dies vorsieht oder vom Vorstand des Zweckverbandes beauftragt wird,
- i) Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und
- j) die Prüfung von Plänen, Kostenberechnungen und Erläuterungen gemäß § 13 Abs. 2 KomHVO NRW.

§ 4 Prüfaufträge an den Fachbereich Rechnungsprüfung

Prüfaufträge können dem Fachbereich Rechnungsprüfung ausschließlich erteilt werden durch

- a) den Rat,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben,
- c) den Oberbürgermeister innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Fachbereiches Rechnungsprüfung darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Befugnisse des Fachbereiches Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfung Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Die Prüfer haben diese Rechte auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche (§ 104 Abs. 5 GO NRW).

Im Rahmen der Prüftätigkeit ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen und Einrichtungen, das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Datenträger und alle sonstigen Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden. Außerdem ist Zugang zu Einrichtungen der Informationstechnik (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) zu gewähren. Die Befugnisse nach den Sätzen 3 bis 5 gelten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Für Zwecke der Rechnungsprüfung ist der Fachbereich Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten und sich übermitteln zu lassen. Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist unter Beachtung des § 6 DSG NRW zum Abrufen von in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltenen Daten berechtigt.

(3) Die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen - insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen - vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen.

(4) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Leitung und die Abteilungsleitungen der Rechnungsprüfung teil. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch Prüfer beratend an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilnehmen.

(5) Die Prüfer weisen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch Dienstaussweis aus.

§ 6 Mitwirkungspflichten gegenüber dem Fachbereich Rechnungsprüfung

(1) Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Organisationseinheiten zu unterstützen. Alle Dienstkräfte der Stadt, insbesondere die der geprüften Bereiche, haben die Prüfer des Fachbereiches Rechnungsprüfung bei der Durchführung ihrer Prüfungsaufgaben aktiv zu unterstützen und ihnen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(2) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Fachbereiches Rechnungsprüfung haben die zuständigen oder betroffenen Ämter, Fachbereiche, Organisationseinheiten sowie Einrichtungen den Fachbereich Rechnungsprüfung unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu informieren über

- a) Kassendifferenzen, soweit sie den Betrag von 10,00 EUR übersteigen,
- b) Verluste durch Diebstahl, Raub o. Ä.,
- c) alle Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden,
- d) informationstechnische Betriebsstörungen, durch die wichtige Verwaltungsabläufe wesentlich gestört werden.

Bei Korruptionsverdacht ist unabhängig hiervon auch die Anti-Korruptions-Stelle zu informieren.

(3) Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist darüber hinaus bei den nachstehenden Sachverhalten so rechtzeitig zu beteiligen, dass vor einer Festlegung oder Entscheidung eine Prüfung/Stellungnahme des Fachbereiches Rechnungsprüfung möglich wird:

- a) wesentliche Änderungen im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens; dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationstechnologie,
- b) die Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen,
- c) alle beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen und Neueinrichtungen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft,
- d) im Bereich der Haushaltswirtschaft nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW die schriftliche Bestätigung und Mitteilung der Ordnungsmäßigkeit aller TUIV-Programme sowie Programmänderungen vor deren Anwendung; die vollständigen Testunterlagen bzw. eine geeignete Testdokumentation sind vorzuhalten.

(4) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung sind durch die zuständigen Stellen unverzüglich folgende Informationen/Unterlagen zuzuleiten:

- a) Einladungen, Tagesordnungen, Beratungsvorlagen und Niederschriften für den Rat und seine Ausschüsse sowie für die Bezirksvertretungen,
- b) Erteilung und/oder Widerruf von Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Buchungsaufträgen und Verpflichtungserklärungen (der erstmaligen Ermächtigung ist eine Unterschriftsprobe beizufügen; im Falle fortgeschrittener oder qualifizierter elektronischer Signatur ein anderer geeigneter Nachweis),
- c) Einrichtung oder Aufhebung von Barkassen,
- d) Prüfberichte anderer Prüfgänge (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.), soweit diese sich auf Ämter, Fachbereiche, Organisationseinheiten oder Einrichtungen beziehen, für die die Rechnungsprüfung Prüfrechte besitzt,

- e) Wirtschaftspläne, Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte und ggf. des Berichtes des Jahresabschlussprüfers bzw. der Betriebsabrechnungen einschließlich der Auswertungs- und Erläuterungsberichte städtischer Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und kostenrechnender Einrichtungen unverzüglich nach deren Fertigstellung.

§ 7 Arbeitsweise des Fachbereiches Rechnungsprüfung

(1) Die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung ist im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfplanung verantwortlich.

Sie gibt zu Jahresbeginn den anstehenden Prüfplan dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis und berichtet dort über den Vollzug. Für die Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

(2) Der Fachbereich Rechnungsprüfung führt den die Prüftätigkeit betreffenden Schriftverkehr selbstständig unter der Bezeichnung „Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Rechnungsprüfung“. Vorlagen und Mitteilungen für den Rat und/oder den Rechnungsprüfungsausschuss in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung fallen, unterzeichnet die Leitung der Rechnungsprüfung. Sie gibt den an den Rat und/oder den Rechnungsprüfungsausschuss gerichteten Schriftverkehr dem Oberbürgermeister zur Kenntnis.

(3) Bei wichtigen Prüfungen sind die Leitungen der betroffenen Ämter, Fachbereiche, Organisationseinheiten oder Einrichtungen über den Prüfauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfzweck zulässt. Wesentliche Ergebnisse sind mit den jeweiligen Leitungen vor Abschluss der Prüfung zu besprechen, sofern nicht einvernehmlich darauf verzichtet wird. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich auszuräumen.

(4) Das vorläufige Prüfergebnis soll vor Abschluss der Prüfung mit dem geprüften Bereich besprochen werden. Sofern es Prüffeststellungen erfordern, ist ein abgestimmter Maßnahmenplan mit dem geprüften Bereich zu erstellen.

(5) Den geprüften Bereichen werden die endgültigen Prüfergebnisse schriftlich zugeleitet. Soweit personelle, organisatorische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte berührt werden, die für die Fachbereiche Personalmanagement sowie Organisation und IT oder die Kämmererei von Bedeutung sein können, unterrichtet der Fachbereich Rechnungsprüfung auch diese Fachbereiche.

(6) Wenn Prüfungen zu wesentlichen Prüffeststellungen oder -empfehlungen geführt haben, soll eine Schlussbesprechung mit der Leitung des geprüften Bereichs unter Übersendung des Berichtsentwurfs anberaumt werden.

(7) Zu Berichten und Prüfbemerkungen des Fachbereiches Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Eine Fristverlängerung kann unter Darlegung der Gründe bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung beantragt und von dieser gewährt werden. Erfolgt trotz Erinnerung in einer angemessenen Frist keine oder eine unzureichende Äußerung, wird der Bericht in der dann vorliegenden Form in das Berichterstattungsverfahren gegeben. Der Maßnahmenplan und ggf. die Stellungnahme sind über den zuständigen Dezernenten zu leiten.

(8) Soweit in den konkret vorliegenden Einzelfällen nicht rechtliche Vorschriften oder grundsätzliche Erwägungen entgegenstehen, soll von Beanstandungen abgesehen werden, wenn der zu deren Ausräumung erforderliche Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Auswirkungen des festgestellten Sachverhalts steht.

(9) Ergeben sich bei der Durchführung der Prüfung Anhaltspunkte für Veruntreuungen, Unterschlagungen oder werden wesentliche Unkorrektheiten oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung unverzüglich den Oberbürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Die Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW sind zu berücksichtigen und bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Dokumentation von Prüfungen

(1) Die Vornahme und das Ergebnis von Prüfungen sind von dem jeweiligen Prüfer eigenverantwortlich und für sachverständige Dritte angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Näheres regelt die Dienstanweisung zur Rechnungsprüfungsordnung.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses ist in einem Prüfungsbericht zu dokumentieren.

Der Prüfungsbericht zum Jahres- und/oder Gesamtabschluss schließt mit einem Bestätigungsvermerk oder Versagungsvermerk ab, der vom verantwortlichen Abschlussprüfer zu unterzeichnen ist und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beschlussfassung (§ 59 Abs. 3 GO NRW) vorgelegt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 8. Juli 2010 (Abl. MG S. 109) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

**Satzung
der Stadt Mönchengladbach über die Festsetzung
der Hebesätze für die Grundsteuer
für das Haushaltsjahr 2025
vom 11. Dezember 2024**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) -SGV. NRW. 2023-, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) -SGV. NRW. 611-, und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz - NWGrStHsG) vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 11. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grundsteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 461 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes), für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nicht-Wohngrundstücke) (Grundsteuer B) | 792 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

**Dreißigster Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Abwasseranlagen
der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung)
vom 11. Dezember 2024**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 11. Dezember 2024 folgender Dreißigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Neunundzwanzigsten Nachtrag vom 13. Dezember 2023 (Abl. MG S. 325), erlassen:

Artikel 1

1. In § 5 wird die Angabe „13,98 v.H.“ durch die Angabe „14,15 v.H.“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Gebührensätze
 - (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2025 jährlich
 1. bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)
 - a) 2,44 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - b) 4,39 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung
 - a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,
 - aa) 1,47 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - bb) 2,02 EUR, für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 2,13 EUR.
 - (2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,68 EUR.“

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Siebzehnter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 11. Dezember 2024

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) - SGV. NRW 610 -, und des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) - SGV. NRW. 77 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 11. Dezember 2024 folgender Siebzehnter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Sechzehnten Nachtrag vom 13. Dezember 2023 (Abl. MG S. 325), erlassen:

Artikel 1

In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „51,01 EUR“ durch den Betrag „104,40 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Sechster Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS) vom 13. Dezember 2024

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 13. Dezember 2024 folgender Sechster Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS) vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 329) zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 15. Dezember 2023, (Abl. MG S. 328 ff.) erlassen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) Nur vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle, Gartenabfälle und sonstige pflanzliche Rückstände mit einem Volumen von mehr als 5 m³, ferner Gasentladungslampen, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Erde, Steine, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte mit einer Kantenlänge von mehr als 250 cm oder einem Gewicht von über 150 kg sowie nicht reaktive Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

2. § 7 Abs. 1 Nr. 7 wird hinter Nr. 6 wie folgt neu eingefügt:

7. Depotcontainer für Alttextilien

3. § 8 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) Gebrauchte Verkaufsverpackungen (Glas, Papier, Pappe, Leichtverpackungen) und Altpapier sind vom übrigen Abfall zu trennen. Altglas ist zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern zu bringen. Alttextilien sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern zu bringen. Hierzu zählen gut erhaltene und möglichst saubere Kleidung und Schuhe. Nicht in die Depotcontainer gehören nasse, stark verschmutzte oder stark beschädigte Kleidung sowie stark abgetragene Schuhe. Leichtverpackungen sind in den bereitgestellten Behältern der durch die Dualen Systeme jeweilig beauftragten Unternehmen zu den jährlich bekanntgegebenen Sammlungen bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Benutzung der Depotcontainer entfällt, wenn die Verbringung der Abfälle im Einzelfall unzumutbar ist (zum Beispiel bei Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit).

Gartenabfälle und sonstige pflanzliche Rückstände sollen, wenn sie nicht anderweitig verwertbar sind, nach Möglichkeit dem Boden durch Ausbreiten und Liegenlassen, Einarbeiten, Kompostieren oder ähnliche Verfahren, unter Umständen nach Zerkleinerung, wieder zugeführt werden (Verrotten). Darüber hinaus werden sie bis zu einer Menge von 5 m³ in der Regel jährlich einmal gesondert eingesammelt und abgefahren.

4. § 8 Abs. 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(4) Die Biotonne darf nur mit kompostierbaren Materialien gefüllt werden.

Kompostierbare Materialien im Sinne dieser Satzung sind biologisch verwertbare Materialien wie Laub, Grasschnitt, Zweige, Pflanzenreste, Sägemehl, Holzspäne, Blumenerde, Schnitt- und Topfblumen, Wildkräuter (Unkraut) und ungekochte oder gekochte Küchenabfälle (zum Beispiel Speisereste wie Kartoffelschalen, Gemüseabfälle, Obst- und Eierschalen, Nudeln sowie Kaffee- und Teefilter, Kaffeesatz und Papierküchentücher). Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe, wie zum Beispiel kompostierbare Kunststoffbeutel.

5. § 9 Abs. 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(4) Abfallbehälter dürfen nur mit geschlossenem Deckel und in gebrauchsfähigem Zustand, Abfallsäcke nur verschlossen und transportfähig bereitgestellt werden. Abfallbehälter, die offensichtlich entgegen der Zweckbestimmung (§ 8 Abs. 2-4) befüllt sind, dürfen nicht bereitgestellt werden. Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie sperrige Abfälle sind so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten eingesammelt und befördert werden können. Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe sind in der Papiertonne bereitzustellen oder an den Abfallsammelstellen kostenfrei abzugeben.

6. § 20 Abs. 1 Nr. 13 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

13. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle sowie Altpapier oder Verpackungen aus Papier und Pappe bereitstellt,

Artikel II Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2024

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstand

Jens Hostenbach
Vorstand

Achter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 13. Dezember 2024

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)- und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 13. Dezember 2024 folgender Achter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 295), zuletzt geändert durch den Siebten Nachtrag vom 15. Dezember 2023 (Abl. MG S. 326 ff.) erlassen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2.3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2.3) Für die Anlieferung von Restabfällen und krankenhausspezifischen Abfällen bei der Müllverbrennungsanlage Krefeld wird folgende Gebühr aufgrund vertraglicher Vereinbarung erhoben:

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	138,13 EUR/t.
20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle	105,66 EUR/t.

2. § 1 Abs. 2.4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2.4) Für die in dem Absatz 2.3 aufgeführten Benutzungen wird zudem ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 6,60 EUR/t erhoben.

3. § 4 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Leistungspreis beträgt für den

a) 60 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	460,30 EUR
b) 60 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	112,22 EUR
c) 60 I-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	56,11 EUR
d) 80 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	535,11 EUR
e) 80 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	149,62 EUR
f) 90 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	572,52 EUR
g) 90 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	168,33 EUR
h) 120 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	684,73 EUR
i) 120 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	224,44 EUR
j) 150 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	796,95 EUR
k) 150 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	280,55 EUR
l) 160 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	834,36 EUR
m) 160 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	299,25 EUR
n) 180 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	909,17 EUR
o) 180 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	336,66 EUR
p) 200 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	983,98 EUR
q) 200 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	374,06 EUR
r) 210 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	1.021,39 EUR
s) 210 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	392,77 EUR
t) 240 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	1.133,61 EUR
u) 240 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	448,87 EUR
v) 770 I-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	549,05 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.189,61 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.379,22 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	4.758,43 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	45,75 EUR
w) 1.100 I-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	784,36 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.699,44 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.398,88 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	6.797,76 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	65,36 EUR
x) 4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung	217,54 EUR
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	2.610,54 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	5.656,16 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	11.312,33 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	22.624,66 EUR
y) 7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung	346,09 EUR
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	4.153,13 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	8.998,44 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	17.996,89 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	35.993,78 EUR
z) Die Abfallentsorgungsgebühr für einen weiteren Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Behälter jährlich	76,00 EUR“

4. § 4 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) „Nimmt der Gebührenschuldner bei Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AbfS eine Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und vollständig im Sinne des § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz verwertet (Eigenkompostierung) wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag auf den Leistungspreis gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt der Leistungspreis für den

a) 60 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	369,65 EUR
b) 60 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	66,90 EUR
c) 60 I-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	33,45 EUR

d)	80 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	414,25 EUR
e)	80 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	89,20 EUR
f)	90 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	436,55 EUR
g)	90 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	100,35 EUR
h)	120 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	503,45 EUR
i)	120 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	133,79 EUR
j)	150 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	570,35 EUR
k)	150 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	167,24 EUR
l)	160 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	592,65 EUR
m)	160 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	178,39 EUR
n)	180 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	637,24 EUR
o)	180 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	200,69 EUR
p)	200 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	681,84 EUR
q)	200 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	222,99 EUR
r)	210 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	704,14 EUR
s)	210 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	234,14 EUR
t)	240 I-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	771,04 EUR
u)	240 I-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	267,59 EUR
v)	770 I-Abfallgroßbehälter	
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	282,46 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	611,99 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.223,98 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.447,97 EUR
	ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	23,54 EUR
w)	1.100 I-Abfallgroßbehälter	
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	403,51 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	874,27 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.748,55 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.497,09 EUR
	ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	33,63 EUR
x)	4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung	91,34 EUR
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	1.096,02 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	2.374,72 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	4.749,43 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	9.498,86 EUR
y)	7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung	145,31 EUR
	aa) bei monatlicher Leerung jährlich	1.743,67 EUR
	bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	3.777,96 EUR
	cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	7.555,91 EUR
	dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	15.111,82 EUR“

5. § 4 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Grundpreis beträgt pro Haushalt / Gewerbeeinheit jährlich 84,31 EUR“

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2024

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstand

Jens Hostenbach
Vorstand

**Achter Nachtrag
zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
vom 13. Dezember 2024**

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 297), zuletzt geändert durch den Siebten Nachtrag vom 15. Dezember 2023 (Abl. MG S. 329), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 7 Abs. 1 und 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 7 Entgelte

(1) Für die Benutzung der Abfallsortieranlage Boettgerstraße wird durch das von mags beauftragte Unternehmen in dessen eigenem Namen und für dessen eigene Rechnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses beträgt für alle Abfälle 132,38 EUR/t. Für Mengen unterhalb von 400 kg wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 33,10 EUR je Anlieferung erhoben.

(3) Zusätzlich zu den Entgelten in den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Für die in den Absätzen 2 und 4 aufgeführten Benutzungen wird zudem ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 6,40 EUR/t erhoben. Abweichend hiervon wird die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags für Anlieferungen bei der Abfallsortieranlage Boettgerstraße unterhalb von 400 kg pauschal mit 1,60 EUR je Anlieferung festgesetzt.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2024

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstand

Jens Hostenbach
Vorstand

**Achter Nachtrag
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 13. Dezember 2024**

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 13. Dezember 2024 folgender Achter Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 258), zuletzt geändert durch den Siebten Nachtrag vom 15. Dezember 2023 (Abl. MG S. 330 ff.), erlassen:

Artikel I

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „17,52 v.H.“ durch die Angabe „17,58 v.H.“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „61,65 v.H.“ durch die Angabe „61,87 v.H.“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „8,66 EUR“ durch den Betrag „8,87 EUR“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 5 Satz 3 wird der Betrag „0,82 EUR“ durch den Betrag „0,85 EUR“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz wird der Betrag 0,27 EUR durch den Betrag 0,28 EUR ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2024

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstand

Jens Hostenbach
Vorstand

Fünfter Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach vom 13. Dezember 2024

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - SGV. NRW. 2023 -, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) – SGV NRW 2127 -, und der §§ 2 Abs. 1 Buchstabe f) i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 13. Dezember 2024 folgender Fünfter Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

Artikel 1

A) Wegfall einer Grabart

1. In § 14 Abs. 2 Nr. 3 lit. d entfällt.
2. § 26 wird infolgedessen aufgehoben.

B) Regelungen zu Erdgrabstätten

3. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Grüfte bestehen aus mehreren Erdgrabstätten.“

§ 15 Abs. 8 wird wie folgt angefügt:

„(8) Eine Umwandlung von einstelligen Erdgrabstätten nach § 15 der geltenden Friedhofssatzung in zweistellige Erdgrabstätten ist während der laufenden Nutzungsdauer nicht möglich.“

C) Vereinheitlichung der Angaben

4. In § 18 Abs. 2 Satz 3 das Wort „Sterbejahr“ durch „Sterbedatum“ ersetzt.

D) Sicherstellung der Pflege

5. In § 18 a S. 2 wird nach dem Begriff „Schalen“ der Begriff „Grablichter“ eingefügt.

6. In § 19 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 wird nach dem Begriff „Schalen“ der Begriff „Grablichter“ eingefügt.

E) Sicherstellung der Anzeigepflicht

7. In § 43 Abs. 1 wird folgende Ziffer 16 angefügt:

„16. entgegen § 35 Absatz 1 die Aufstellung bzw. Errichtung des Grabmales der Grabeinfassungen oder der sonstigen baulichen Anlagen nicht der Friedhofsverwaltung anzeigt.“

F) Bestattungspflicht

8. In § 12 Abs. 8 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„Soweit keiner der nach den Ziffern 1 – 8 Berechtigten das Nutzungsrecht begründet oder übernimmt, kann die Friedhofsverwaltung dieses einem Dritten übertragen, der den Antrag nach § 12 Abs. 1 stellt.“

In § 12 Abs. 10 werden nach „Nutzungsberechtigten“ die Worte „oder Dritter“ eingefügt.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2024

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstand

Jens Hostenbach
Vorstand

Fünfter Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach vom 13. Dezember 2024

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) - SGV. NRW. 2023 -, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) – SGV NRW 2127 -, § 4 Abs. 2 zweite Alternative, § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 – SGV 610 – und der §§ 2 Abs. 1 Buchstabe f) i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 13. Dezember 2024 folgender Fünfter Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erlassen:

Artikel 1

Der Tarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Mönchengladbach erhält folgende Fassung:

1.	Nutzungsrechtsgebühren	
1.1	<u>Sarggrabstätten mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit</u>	
1.1.1	Erdgrabstätte einsteilig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	1.659,00 €
1.1.2	Erdgrabstätte zweisteilig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	2.838,00 €
1.1.3	Rasengrabstätte 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding. (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	2.049,00 €
1.1.3a	Rosen-Erdgrabstätte	3.214,00 €
1.1.4	Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahren) 12-jährige Nutzungsfrist	540,00 €
1.1.5	Sternenfeld (Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte) 7-jährige Nutzungsfrist (Mit der Gebühr ist die Bestattung abgegolten.)	210,00 €
1.1.6	Erdgrabstätte einsteilig im Memoriam-Feld	1.659,00 €
1.1.7	Erdgrabstätte zweisteilig im Memoriam-Feld	2.838,00 €
1.1.8	Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof	
1.1.8.1	Einsteilige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit einer Sargbeerdigung	2.413,00 €
1.1.8.2	Zweisteilige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit von zwei Sargbeerdigungen	4.348,00 €
1.1.9	Umwandlung von nach alter Friedhofssatzung erworbenen Tiefgrabstätten mit einer Bestattungsmöglichkeit (TGo) in zweisteilige Erdgrabstätten Eine nach der alten Friedhofssatzung erworbene Tiefgrabstätte mit einer Bestattungsmöglichkeit (TGo) kann bis zum Ablauf des laufenden Nutzungsrechtes in eine zweisteilige Erdgrabstätte umgewandelt werden. Bei der Umwandlung werden die noch nicht abgelaufenen Jahre der laufenden Nutzungsfrist berechnet. Für die Umwandlung der Grabstätte gelten folgende Tarife:	
1.1.9.1	Grabstätte mit 25-jähriger bzw. 30-jähriger Ruhefrist pro Jahr	47,16 €
1.1.9.2	Grabstätte mit 30-jähriger Ruhefrist pro Jahr	39,30 €
1.1.9.3	Eine Umwandlung von einsteiligen Erdgrabstätten nach § 15 der geltenden Friedhofssatzung in zweisteilige Erdgrabstätten ist während der laufenden Nutzungsdauer nicht möglich.	
1.2	<u>Urnengrabstätten</u> 12-jährige Nutzungsfrist	
1.2.1	mit Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit	
1.2.1.1	Urnengrabstätte zweisteilig	759,00 €
1.2.1.2	Urnenschmuckgrab zweisteilig	2.199,00 €
1.2.1.3	Urnenrosengrabstätte zweisteilig	942,00 €
1.2.1.4	Urnenkammer im Kolumbarium in Holt zweisteilig	1.968,00 €
1.2.1.5	Urnenkammern in Stelen zweisteilig	1.968,00 €
1.2.1.6	Baumgrabstätte zweisteilig (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.251,00 €
1.2.1.7	Waldgrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	723,00 €
1.2.1.7a	Zweisteilige Urnengrabstätten mit Baum (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	1.083,00 €
1.2.1.8	Urnengrabstätte einsteilig im Memoriam-Feld	618,00 €
1.2.1.9	Urnengrabstätte zweisteilig im Memoriam-Feld	759,00 €
1.2.2	ohne Verlängerungs- und Wiedererwerbsmöglichkeit	
1.2.2.1	Erdgrabstätte einsteilig 25-jährige Nutzungsfrist bzw. 30-jährige Nutzungsfrist für die in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung aufgeführten Erweiterungsflächen auf den Friedhöfen Giesenkirchen und Uedding	1.659,00 €
1.2.2.2	Urnengrabstätte einsteilig	618,00 €
1.2.2.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	459,00 €
1.2.2.4	entfällt	entfällt
1.2.2.5	Aschefeld (Mit der Gebühr ist die Grabpflege abgegolten.)	726,00 €
1.3	<u>Verlängerungen von Grabnutzungsrechten je Jahr</u>	
1.3.1	Grabarten nach 1.1.1 bis 1.2.1	
1.3.1.1	Erdgrabstätte einsteilig	66,36 €
1.3.1.2	Erdgrabstätte zweisteilig	113,52 €
1.3.1.3	Rasengrabstätte	81,96 €
1.3.1.3a	Rosen-Erdgrabstätte	128,56 €
1.3.1.4	Kindergrabstätte (Verstorbene unter 5 Jahren)	45,00 €
1.3.1.5	Sternenfeld	30,00 €
1.3.1.6	Erdgrabstätte einsteilig im Memoriam-Feld	66,36 €
1.3.1.7	Erdgrabstätte zweisteilig im Memoriam-Feld	113,52 €
1.3.1.8	Urnengrabstätte zweisteilig	63,25 €
1.3.1.9	Urnenschmuckgrab zweisteilig	183,25 €
1.3.1.10	Urnenrosengrab zweisteilig	78,50 €
1.3.1.11	Baumgrabstätte zweisteilig	104,25 €
1.3.1.12	Waldgrabstätte	60,25 €

1.3.1.12a	Zweistellige Urnengrabstätte mit Baum	90,25 €
1.3.1.13	Urnenkammer im Kolumbarium in Holt zweistellig	164,00 €
1.3.1.14	Urnenkammern in Stelen zweistellig	164,00 €
1.3.1.15	Urnengrabstätte einstellig im Memoriam-Feld	51,50 €
1.3.1.16	Urnengrabstätte zweistellig im Memoriam-Feld	63,25 €
1.3.1.17	Einstellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit einer Sargbeerdigung	96,52 €
1.3.1.18	Zweistellige Erdgrabstätte im Grabfeld A 3 auf dem Hauptfriedhof mit der Möglichkeit von zwei Sargbeerdigungen	173,92 €
1.3.2	Grabarten nach bisheriger Satzung	
1.3.2.1	Tiefgrabstätte	101,21 €
1.3.2.2	gestrichen	
1.3.2.3	Wahlgrabstätte	101,21 €
1.3.2.4	gestrichen	
2.	Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	
2.1	Sargbestattung Als Sargbestattung gelten auch Bestattungen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 2 der Friedhofssatzung.	937,00 €
2.2	Tiefbestattung Sarg Als Sargbestattung gelten auch Bestattungen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 2 der Friedhofssatzung.	1.107,00 €
2.3	Kinderbestattung	516,00 €
2.4	Urnenbeisetzung	251,00 €
2.5	Urnenkammerbeisetzung Mit den Gebühren nach Nrn. 2.1 bis 2.4 sind abgegolten: Das Öffnen und Schließen des Grabes, Ausschmückung des Grabes und Abdeckung des Erdhügels mit Grünmatten, Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab, Errichtung eines Kranzhügels und die Bereitstellung von Grün zum Einwerfen in das Grab	176,00 €
2.6	Grabbeigabe als kremiertes Haustier	190,00 €
3.	Umbettungsgebühren	
3.1	Ausgrabung Sarggrabstätte	1.995,00 €
3.2	Ausgrabung Kindergrabstätte	1.640,00 €
3.3	Ausgrabung Urnengrabstätte	698,00 €
3.4	Entnahme Urnenkammer	664,00 €
3.5	Bei Wiederbestattungen und Wiederbeisetzungen werden die Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren nach 2.1 bis 2.6 fällig	
4.	Bestattungseinrichtungen	
4.1	Trauerhalle Giesenkirchen, Hardt, Hauptfriedhof, Rheydt, Holt, Ohler, Rheindahlen, Uedding und Wickrath Adolf-Kempken-Weg	298,00 €
4.2	Trauerhalle Venn und Wanlo	206,00 €
4.3	Kühlzelle	41,00 €
4.4	Aufbahrungsraum	54,00 €
4.5	Kleiner Feierraum	147,00 €
4.6	Sezierraum	312,00 €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Genehmigungsantrag für die gewerbliche Nutzung des Friedhofs	69,00 €
5.2	Urnensend	138,00 €
5.3	Sondergenehmigungen	138,00 €
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Für individuelle Leistungen, die im Einzelfall gewünscht werden, betragen die Gebühren je Std.	54,00 €
6.2	Grabplatte 30*40 cm inkl. Beschriftung	255,00 €
6.2a	Zweitbeschriftung der Grabplatte unter Position 6.2	196,00 €
6.3	Schild für eine Urnengemeinschaftsgrabstätte, Wald-, Baumgrabstätte, Aschestreufeld	51,00 €
6.4	1/8 Anteil Stele für Wald- und Baumgräber, Aschestreufeld inkl. Schild	entfällt
6.5	Vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrechte an einstelligen Erdgrabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung sowie Flachgrabstätten, Tiefgrabstätten und Reihengrabstätten nach alter Friedhofssatzung mit laufenden Ruhefristen inkl. der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung je Grabstelle pro Jahr	148,00 €
6.6	Vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrechte an zweistelligen Erdgrabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung mit laufenden Ruhefristen inkl. der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung je Grabstelle pro Jahr	254,00 €
6.6a	Vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrechte an Kindergrabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung mit laufenden Ruhefristen inkl. der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung je Grabstelle pro Jahr	93,00 €
6.7	Vorzeitiger Verzicht auf Nutzungsrechte an einstelligen und zweistelligen Urnengrabstätten gem. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1-3 der Friedhofssatzung sowie vierstelligen Urnengrabstätten nach alter Friedhofssatzung mit laufenden Ruhefristen inkl. der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung je Grabstelle pro Jahr	63,00 €

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2024

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstand

Jens Hostenbach
Vorstand

Öffentliche Zustellung

Herrn Simon Anderson Busfield,
*05.09.1979, letzte bekannte Anschrift,

Kyffhäuserstraße 3, 41061 Mönchengladbach,

kann die **Inverzugsetzung** der Stadt Mönchengladbach vom 12.11.2024, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.11.0915 + 0916**, nicht zugestellt werden.

Die o. g. Inverzugsetzung wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 51**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 10.12.2024

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Straßenbau- und Verkehrstechnik,
FB 66.14 Beitragserhebung nach BauGB
und KAG

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Name, Vorname

Tim Saunier und Iris-Katharina Saunier

Letzte bekannte Anschrift

Leuthenstraße 20, 40231 Düsseldorf
Feldstraße 19, 40479 Düsseldorf
Blücherstraße 3, 40477 Düsseldorf

Der vorgenannten Person ist nachfolgender Bescheid zuzustellen:

6614 KAG 35/2024 - Beitragserhebung
Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG für
die Ausbaumaßnahme Bäumchesweg von
Eisenbahnstraße bis Heimstraße
Betrifft: Grundstück: Bäumchesweg 26, Ge-
markung: Rheydt, Flur: 85, Flurstück: 182

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges dieser Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei der Stadtverwaltung - Fachbereich

Straßenbau- und Verkehrstechnik als Vollstreckungsbehörde, 66.14 Beitragserhebung nach BauGB und KAG - in Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11, Zimmer 463, abgeholt oder darin Einblick genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Mönchengladbach, den 11.12.2024

Im Auftrag

Klöpffer
Stadtbaudirektor

Öffentliche Zustellung

Herrn Ergys Deliallisi, *19.12.1993, letzte bekannte Anschrift,

Gartenstraße 1, 47877 Willich,

kann die **Rechtswahrungsanzeige** der Stadt Mönchengladbach vom 12.12.2024, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.03.1548**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Rechtswahrungsanzeige wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 158**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 12.12.2024

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

im Auftrag
gez.
Neumann

Öffentliche Zustellung

Frau Ayshat Mazaeva

letzte bekannte Anschrift Buschallee 1, 41063 Mönchengladbach

kann der Bescheid vom 18.11.2024 über die Rücknahme eines Wohngeldbescheides und über die Rückforderung zuviel gezahlten Wohngeldes der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachbereich Soziales und Wohnen -, Aktenzeichen 116 000 52863 nicht zugestellt werden.

Ihr derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07. März 2006 (GV NRW S.94) angeordnet.

Die Empfängerin wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Fachbereich Soziales und Wohnen, Verwaltungsgebäude Oberstadt, Aachener Straße 2, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 403, abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 13.12.2024

Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Soziales und Wohnen -

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG) -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Neubau Rettungsdienst und Freiwillige Feuerwehr Rheydt Stockholtweg 130, 41238 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
VE23 - Innentüren
Innentüren + T30-RS Türen 85 Stück
Blockzarge in Mauerwerk, Holzwand,
Trockenbau, Stahlbeton

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
03.02.2025 bis 15.03.2025

Nebenangebote werden zugelassen:
Ja

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform www.evergabe.nrw.de unter der **Vergabenummer** GMMG-2024-103.

Ablauf der Angebotsfrist:
14.01.2025, 10.00 Uhr

Einzureichen ausschließlich In digitaler Form:
über Vergabemarktplatz Rheinland
www.evergabe.nrw.de

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eignung zur Berufsausübung:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Angabe der PQ-Nummer im Angebots-schreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

Technisch und berufliche Leistungsfähigkeit:

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal

Sonstiges

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung „Wir haben nichts mit Russland zu tun“

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
15.03.2025

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

- Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt -

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG) -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Neubau Rettungsdienst und Freiwillige Feuerwehr Rheydt Stockholtweg 130, 41238 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

VE17 - Fliesenarbeiten
Zu fliesende Räume
EG (OKFF = +- 0,00m): 5 Stück
ZG (OKFF = + 2,95m): 3 Stück
1.OG (OKFF = + 6,00m): 11 Stück

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

17.03.2025 bis 25.04.2025

Nebenangebote werden zugelassen:

Ja

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform www.evergabe.nrw.de unter der **Vergabenummer** GMMG-2024-102.

Ablauf der Angebotsfrist:

14.01.2025, 10.30 Uhr

Einzureichen ausschließlich In digitaler Form:

über Vergabemarktplatz Rheinland
www.evergabe.nrw.de

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eignung zur Berufsausübung:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Angabe der PQ-Nummer im Angebots-schreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

Technisch und berufliche Leistungsfähigkeit:

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenen Leitungspersonal

Sonstiges

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung „Wir haben nichts mit Russland zu tun“

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

15.03.2025

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt -

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG) -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Neubau Rettungsdienst und Freiwillige Feuerwehr Rheydt Stockholtweg 130, 41238 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

VE16 - Bodenbelagsarbeiten
Linoleumboden verklebt auf Estrich 1046 m²
EG - 2.OG
+
Sportboden 2.OG 52 m²
Inkl. Sockelleiste 660 lfm. HPL beschichtet

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

27.02.2025 bis 26.03.2025

Nebenangebote werden zugelassen:

Ja

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform www.evergabe.nrw.de unter der **Vergabenummer** GMMG-2024-101.

Ablauf der Angebotsfrist:

14.01.2025, 11.00 Uhr

Einzureichen ausschließlich In digitaler Form:

über Vergabemarktplatz Rheinland
www.evergabe.nrw.de

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eignung zur Berufsausübung:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Angabe der PQ-Nummer im Angebots-schreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des

Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt

- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

Technisch und berufliche Leistungsfähigkeit:

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal

Sonstiges

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung „Wir haben nichts mit Russland zu tun“

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

15.03.2025

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt -

Bezeichnung der Bauleistung:

Kurzbezeichnung

Fahrbahnsanierung Querungshilfe Viersener Str 310 - 326 - Straßenbau

Vergabenummer 66-2024-133

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Auftragsbekanntmachung National Bekanntmachungstext

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):

Bezeichnung:

Stadt Mönchengladbach

Postanschrift:

Rathausplatz 1,

41061 Mönchengladbach

Telefon: +49 2161-250

E-Mail-Adresse:

zentrale-vergabestelle-

dezernetVI@moenchengladbach.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

c) ggf. Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

Art der akzeptierten Angebote

- Elektronisch in Textform

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Viersener Str. 310 - 326, Mönchengladbach

f) Art und Umfang der Leistung:

Die Bauarbeiten der Maßnahme sind auf einer Gesamtfläche von rund 2.062 qm in mehreren zeitlichen und räumlichen Bauabschnitten vorgesehen und umfassen den vollständigen Abbruch, Um- und Neubau von Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich des Oberbaus, den Neubau der Entwässerungseinrichtungen im Bereich Oberbau, die Herstellung einer Querungsstelle und Fahrbahnübergänge mit taktilen Elementen, Erstellung eines Radweges in der Nebenfläche sowie eine geringfügige Anpassung des Brückenbauwerkes

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

Erbringung von Planungsleistungen:

Nein

h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für ein, mehrere oder alle Lose einzureichen:

Die Vergabe wird nicht in Lose aufgeteilt.

i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Beginn der Ausführung:

Frühestens am 01.04.2025

Vollendung der Ausführung nach Datum:

Spätestens am 31.07.2025

j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Abs.2 Nr. 3 VOB/A zur Nichtzulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrere Hauptangebote:

Mehrere Hauptangebote sind zugelassen

l) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf

einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 VOB/A bleibt unberührt

elektronisch:

<https://www.vmp-rheinland.de/>

[VMPSatellite/notice/CXPTYD0DKAS/documents](https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DKAS/documents)

m) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

n) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist:

Angebotsfrist: 20.01.2025 10:00 Uhr

Bindefrist: 31.03.2025

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:

Eine Abgabe per Post ist nicht möglich. Die Abgabe elektronischer Angebote unter:

<https://www.vmp-rheinland.de/>

[VMPSatellite/notice/CXPTYD0DKAS](https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DKAS) unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

DE

r) Die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung:

Niedrigster Preis

s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins, sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen

20.01.2025 10:00 Uhr

Ort der Öffnung:

Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform

<https://www.vmp-rheinland.de>

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

t) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B):

Soweit die Auftragssumme bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die

Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B) Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Summe der Abschlagszahlungen inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

v) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, nach der Auftragsvergabe haben muss:

w) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für je des Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- Eigenerklärung Mindestlohngesetz

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra aus gewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung

des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt

- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezeichnung:
Bezirksregierung Düsseldorf -
Dezernat 34
Postanschrift:
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Sonstige Informationen für Bieter:

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.
Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
09.01.2025

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: nachgefordert

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0DKAS

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG) -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:
Bauftrag

Ort der Ausführung:
Neubau Rettungsdienst und Freiwillige Feuerwehr Rheydt Stockholtweg 130, 41238 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
VE19 - Malerarbeiten
Malerarbeiten weiß auf Rigips /Decke + Wand
375 m² EG - 2.OG + Holz lasieren 1.OG + 2.OG + TE 1272 m²

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

27.03.2025 bis 01.05.2025

Nebenangebote werden zugelassen:

Ja

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform www.evergabe.nrw.de unter der **Vergabenummer** GMMG-2024-111.

Ablauf der Angebotsfrist:

21.01.2025, 10.00 Uhr

Einzureichen ausschließlich In digitaler Form:

über Vergabemarktplatz Rheinland
www.evergabe.nrw.de

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eignung zur Berufsausübung:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Angabe der PQ-Nummer im Angebots schreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Madrider Str. 1, 41069 Mönchengladbach, Telefon
(021 61) 25-25 65 oder 25-25 64. Das Amtsblatt erscheint
in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jah-
resbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren be-
trägt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der
Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich
Organisation und IT zum Preis von 0,92 EURO abgege-
ben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwal-
tungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus.
Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Organi-
sation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis
spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende
des Jahres möglich.

Druck: TheissenKopp GmbH, 40789 Monheim am Rhein.

Technisch und berufliche Leistungs- fähigkeit:

Unterlagen, die auf Verlangen der Verga-
bestelle vorzulegen sind:

- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3
Jahren jahresdurchschnittlich beschäf-
tigten Arbeitskräfte, gegliedert nach
Lohngruppen, mit extra ausgewiese-
nem Leitungspersonal

Sonstiges

Unterlagen, die mit dem Angebot abzuge-
ben sind:

- Eigenerklärung „Wir haben nichts mit
Russland zu tun“

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

22.03.2025

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt -

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verloren-
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Stadtparkasse Mönchengladbach,
ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:
4201254358

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Spar-
kassenbuches wird aufgefordert, binnen
drei Monaten, spätestens am 6. März 2025
seine/ihre Rechte anzumelden und das
Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls
wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 9. Dezember 2024

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verloren-
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Stadtparkasse Mönchengladbach,
ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:
3500417955

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Spar-
kassenbuches wird aufgefordert, binnen
drei Monaten, spätestens am 11. März 2025
seine/ihre Rechte anzumelden und das
Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls
wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 11. Dezember 2024

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand